

**C)**  
**Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – BGV**

**I.**  
**Allgemeines**

Die nachstehenden Bestimmungen enthalten nähere Regelungen für die Ausführung der wechselseitigen gesetzlichen Verpflichtungen der Ökostromabwicklungsstelle und der BGV nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes.

**II.**  
**Vertrag BGV – Ökostromabwicklungsstelle**

Die Ökostromabwicklungsstelle und die BGV schließen zur Festlegung der wechselseitigen Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des Ökostromgesetzes einen schriftlichen Vertrag ab, der insbesondere auch die Vereinbarung der AB-ÖKO in der jeweils geltenden Fassung zum Inhalt hat.

**III.**  
**Übernahme des Ökostroms durch Stromhändler in der/den Bilanzgruppe(n) des BGV**

**1. Umsetzung der Verpflichtungen der Stromhändler**

- 1.1 Die Stromhändler sind Mitglieder in den von den BGV geführten Bilanzgruppen in den Regelzonen der TIWAG Netz AG, der VERBUND-Austrian Power Grid AG und der VKW Netz AG und verpflichtet, den ihnen von der Ökostromabwicklungsstelle zugewiesenen Ökostrom der Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ zu übernehmen und zu kaufen und der Ökostromabwicklungsstelle das Entgelt in Höhe des zuletzt verlautbarten Verrechnungspreises für Ökostrom der Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ monatlich zu entrichten.
- 1.2 Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt daher nach den nachstehenden Bestimmungen Fahrpläne je Bilanzgruppe, in welchen der von den Stromhändlern zu übernehmende Ökostrom angeführt ist, und übermittelt diese Fahrpläne täglich an die BGV. Die BGV haben in zumutbarem Ausmaß sicherzustellen, dass die Stromhändler in den von ihnen geführten Bilanzgruppen den entsprechenden Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom von der Ökostromabwicklungsstelle nach den Vorgaben im Fahrplan übernehmen (§ 15 Abs 1 Z 3 Ökostromgesetz).

## **2. Fahrplanerstellung und Abnahmequote der Stromhändler in den Bilanzgruppen**

- 2.1 Die Ökostromabwicklungsstelle erstellt und übermittelt für jede Regelzone pro Bilanzgruppe, in welcher Stromhändler Mitglieder sind, die elektrische Energie an Endverbraucher abgeben, werktags (Montag bis Freitag) gemäß den jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln einen Fahrplan an den jeweiligen BGV, in welchem der von den jeweiligen Stromhändlern für den kommenden Tag zu übernehmende Ökostrom unterteilt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“ angeführt ist. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom für Samstage, Sonntage und darauffolgende Montage werden den BGV am davor liegenden letzten Werktag (in der Regel Freitag) übermittelt. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom an gesetzlichen Feiertagen und den darauf folgenden Werktag werden am letzten Werktag vor dem jeweiligen gesetzlichen Feiertag übermittelt.
- 2.2 Die Ökostromabwicklungsstelle wird hiezu in den von ihr geführten Ökobilanzgruppen nach den geltenden Marktregeln jeweils eigene Lieferantenkennungen für „Kleinwasserkraft“ und „sonstigen Ökostrom“ einrichten, um eine Identifikation der zugewiesenen elektrischen Energie nach diesen Kategorien zu ermöglichen.
- 2.3 Die an die BGV übermittelten Fahrpläne enthalten:
- (a) die Summe der zwischen den Ökobilanzgruppen und der jeweiligen Bilanzgruppe auszutauschenden Energiemenge,
  - (b) die Mengen des von den einzelnen Stromhändlern der jeweiligen Bilanzgruppe zu übernehmenden Ökostroms getrennt nach den Kategorien „Kleinwasserkraft“ und „sonstiger Ökostrom“
- 2.4 Die Fahrpläne werden über die jeweiligen BGV gemäß den jeweils geltenden Marktregeln abgewickelt und von den BGV für die Stromhändler übernommen.

## **3. Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler pro Bilanzgruppe**

- 3.1 Grundlage für die Fahrplanerstellung ist zunächst die von der Ökostromabwicklungsstelle monatlich festzulegende Abnahmequote der jeweiligen Stromhändler (Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der jeweiligen Regelzone abgegebenen Strommengen pro Stromhändler zur Gesamtabgabemenge). Die Quotenfestlegung für die Stromhändler erfolgt gemäß den Bestimmungen in Abschnitt D) der AB-ÖKO.
- 3.2 Die nach den Bestimmungen in Abschnitt D) der AB-ÖKO ermittelten Quoten der Stromhändler pro Regelzone werden 5 (fünf) Werktage vor dem Monatsersten des Kalendermonats, für welchen die Quote Gültigkeit hat, von der Ökostromabwicklungsstelle

an die BGV übermittelt, deren Bilanzgruppen die jeweiligen Stromhändler zugeordnet sind.

- 3.3 Änderungen des Verbraucherverhaltens während des Geltungszeitraums der monatlichen Abnahmequote haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das laufende Monat und die nächsten zwei Folgemonate, sondern werden bei der Neuberechnung der Abnahmequoten durch die Ökostromabwicklungsstelle entsprechend den Regelungen in Abschnitt D) der AB-ÖKO berücksichtigt.
- 3.4 Für den Fall, dass sich während eines laufenden Kalendermonats eine Bilanzgruppe auflöst, die Bilanzgruppe/der BGV und/oder ein Stromhändler ihre/seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt, dem BGV und/oder dem Stromhändler die Konzession entzogen wird und/oder die Rechte und Pflichten des BGV und/oder des Stromhändlers – aus welchem Grund auch immer – im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolge auf einen anderen BGV und/oder Stromhändler übergehen, ist die Ökostromabwicklungsstelle ermächtigt, den in Folge des Entfalls der Zuweisungsmöglichkeit anfallenden Energieüberschuss im Sinn des § 15 Abs 4 Ökostromgesetz bestmöglich zu verwerten. Letzteres gilt nur für den Fall, wenn von der Ökostromabwicklungsstelle mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand nicht rechtzeitig festgestellt werden kann, welchem BGV und/oder welchem Stromhändler der Endverbrauch des ursprünglichen BGV/Stromhändlers zugewiesen ist. Die BGV sind in diesen Fällen verpflichtet, der Ökostromabwicklungsstelle alle hierfür notwendigen Informationen unaufgefordert und ohne Verzögerung zur Verfügung zu stellen.

#### **4. Zuweisungsmenge**

- 4.1 Die Menge des täglich abnahmepflichtigen Ökostroms aller Stromhändler einer Bilanzgruppe ergibt sich pro Regelzone aus der Menge des gesamt in der Regelzone an Stromhändler zuzuweisenden Ökostroms multipliziert mit den aggregierten Abnahmequoten der Stromhändler in der jeweiligen Bilanzgruppe.
- 4.2 Die Zuweisung der täglichen Abnahmemenge von Ökostrom an die Stromhändler der Bilanzgruppe(n) des BGV erfolgt in jeder Regelzone durch Übermittlung eines Fahrplans pro Bilanzgruppe an die BGV, in welchem die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom der Bilanzgruppe und die tägliche Abnahmemenge von Ökostrom pro Stromhändler dieser Bilanzgruppe angeführt sind. Letztere werden getrennt nach der Kategorie „Kleinwasserkraft“ und nach der Kategorie „sonstiger Ökostrom“ angeführt. Die Ökostromabwicklungsstelle bedient sich zur Fahrplanübermittlung bis auf weiteres der Regelzonenführer als Gehilfen.
- 4.3 Die Fahrplanübermittlung an die BGV erfolgt gemäß den geltenden Marktregeln per E-Mail oder in besonderen Ausnahmefällen, wie insbesondere bei Zusammenbruch des

E-Mail Systems, per Telefax bis 10:00 Uhr des Vortages. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom für Samstag, Sonntag und darauffolgende Montage werden bis 10:00 Uhr des davor liegenden Freitags übermittelt. Die Fahrpläne für den zu übernehmenden Ökostrom an gesetzlichen Feiertagen und den darauf folgenden Werktag werden bis 10:00 Uhr des letzten Werktags vor dem gesetzlichen Feiertag übermittelt.

- 4.4 Sollte der BGV bis 10:15 Uhr den jeweils notwendigen Fahrplan nicht erhalten haben, wird der BGV umgehend mit der Ökostromabwicklungsstelle Kontakt aufnehmen, um allenfalls noch eine alternative Übermittlung des Fahrplanes zu vereinbaren. Sehen sich die Ökostromabwicklungsstelle und der BGV außer Stande, eine alternative Übermittlung des Fahrplans zu vereinbaren, so gilt der Fahrplan des Vortages.
- 4.5 Die BGV sind verpflichtet, an die Stromhändler, welche Mitglieder der Bilanzgruppen der BGV sind, den entsprechenden, im von der Ökostromabwicklungsstelle übermittelten Fahrplan ausgewiesenen, Anteil an abnahmepflichtigem Ökostrom weiterzugeben. Die operative Umsetzung der Weitergabe innerhalb der Bilanzgruppe an Stromhändler obliegt den BGV.
- 4.6 Die Ökostromabwicklungsstelle wird zur Unterstützung einer mittelfristigen Planung der Stromhändler den BGV bis 20. jedes Kalendermonats für den darauf folgenden Kalendermonat eine unverbindliche Prognose für die von den BGV an die Stromhändler in ihren Bilanzgruppen weiterzugebende Ökostrommengen per E-Mail übermitteln.

## **5. Fahrplanformat**

- 5.1 Das Fahrplanformat orientiert sich grundsätzlich am Format der internen Fahrpläne gemäß der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln.
- 5.2 Die Ökostromabwicklungsstelle behält sich vor, erforderlichenfalls die Fahrplanformate an die laufende technische Entwicklung und/oder an die Änderung der Sonstigen Marktregeln anzupassen.

## **6. Besondere Mitwirkung des BGV bei der Weitergabe von Ökostrom an Stromhändler**

Die BGV werden die Ökostromabwicklungsstelle im erforderlichen Ausmaß unterstützen, um sicherzustellen, dass die Stromhändler, die Mitglieder in ihren Bilanzgruppen sind, mit der Ökostromabwicklungsstelle die Vereinbarung (Vertrag) über die Vergütung des über den BGV zugewiesenen Ökostroms abschließen und der Ökostromabwicklungsstelle die Zahlungen für den abnahmepflichtigen Ökostrom entrichten.

## **7. Übermittlung von bilanzgruppenspezifischen Daten an die Ökostromabwicklungsstelle**

- 7.1 Die BGV sind weiters verpflichtet, die Ökostromabwicklungsstelle von jeder für die Berechnung der Abnahmequote der Bilanzgruppe relevanten Änderung und/oder von jedem für die Berechnung der Abnahmequote der Stromhändler relevanten Vorkommnis innerhalb einer Bilanzgruppe unverzüglich zu informieren. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass ein Stromhändler seine Tätigkeit – aus welchem Grund auch immer – einstellt und/oder ein Stromhändler die Bilanzgruppe wechselt und/oder seine Tätigkeit in einer Bilanzgruppe des BGV aufnimmt und/oder die Rechte und Pflichten des Stromhändlers zu den Endverbrauchern im Wege der Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger auf einen anderen Stromhändler übergehen. Weiters sind die BGV verpflichtet der Ökostromabwicklungsstelle alle für die Berechnung der Endenergieverbrauchs- menge auf österreichischem Staatsgebiet im Sinn des Abschnitts D) III 2. 5 lit A AB- Öko erforderlichen Informationen bis zum 1. (ersten) Werktag des Vormonats einer neuen Quotenberechnung zu übermitteln.
- 7.2 Die Gefahr für die Richtigkeit und der rechtzeitigen Übermittlung der Daten und Informationen sowie die Kosten der Datenübermittlung trägt der BGV. Verlorene und/oder verstümmelte Datensätze sind der Ökostromabwicklungsstelle neu zu übermitteln. Die Ökostromabwicklungsstelle ist nicht verpflichtet, eine inhaltliche Überprüfung der übermittelten Daten vorzunehmen.

## **IV.**

### **Entfall der Senkenregelung und Möglichkeit zur Deaktivierung von Komponenten**

Für den Fall, dass ein BGV beim BKO Fahrpläne für Energielieferungen zwischen ihm und der Ökostromabwicklungsstelle abgibt, haben diese keine Gültigkeit, auch wenn es sich dabei um Fahrpläne der beziehenden Bilanzgruppe (Senke) handelt. Für das Clearing wird der BKO die Fahrpläne der Ökostromabwicklungsstelle heranziehen (Entfall der Senkenregelung). Der BKO wird sicherstellen, dass eine Deaktivierung von Komponenten nur einvernehmlich zwischen dem BGV und der Ökostromabwicklungsstelle vorgenommen werden kann.